

Bundessozialgericht

- 4 RJ 147/80 -

Verkündet
am 4. März 1982

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 4. März 1982
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. März 1979
aufgehoben.

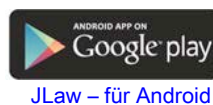
Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Versichertenrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Der 1933 geborene Kläger, jugoslawischer Staatsangehöriger, arbeitete in seinem Heimatland als Bergmann, Bauarbeiter und Sprenger. In den Jahren von 1969 bis 1971 war er in der Bundesrepublik Deutschland als Betonbauer beschäftigt; die Entlohnung erfolgte nach Gruppe III b des Tarifvertrages für das Baugewerbe in Nordrhein-Westfalen. Am 3. Juli 1971 erlitt der Kläger einen Verkehrsunfall, bei dem er sich eine Gehirnerschütterung zuzog und das linke Auge verlor.

Den im April 1972 gestellten Antrag auf Versichertenrente lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 5. September 1973 ab, nachdem die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 8. August bis 19. September 1972 eine Heilbehandlung hatte durchführen lassen.

Das Sozialgericht (SG) Duisburg verpflichtete nach Einholung von Gutachten die Beklagte, für die Zeit ab Mai 1972 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen hörte den Nervenarzt Dr. K als Gutachter. Es hob das vorinstanzliche Urteil auf und wies die Klage ab. Im Urteil vom 9. März 1979 hat es ausgeführt:

Die Verhandlung vom 9. März 1979 habe nicht vertagt zu werden brauchen, weil die Angaben des besonderen Vertreters über ein abnormes Verhalten des Klägers durch nichts belegt gewesen seien und sich weitestgehend auf Vermutungen gestützt hätten. Das SG habe zu Unrecht Erwerbsunfähigkeit angenommen; der Kläger sei auch nicht berufsunfähig. Er müsse sich der Gruppe der sonstigen Ausbildungsberufe zuordnen lassen. Zwar sei er bis September 1971 als Betonbauer mit etwa zweijähriger Anlernzeit eingesetzt und entlohnt worden; diese letzte als Facharbeiter-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

tätigkeit zu wertende Beschäftigung habe jedoch, da sie weniger als zwei Jahre ausgeübt worden sei, das Berufsleben des Klägers nicht nachhaltig geprägt. Der Kläger, der als Betonbauer nicht mehr einsatzfähig sei, müsse sich auf ungelernte Arbeiten verweisen lassen. Er könne noch Tätigkeiten leichter Art, die keine Anforderungen an räumliches Sehen stellten und nicht mit erhöhter Unfallgefahr verbunden seien, vollschichtig verrichten. Die Einwendungen, die er gegen das Gutachten des Dr. med. K - erhoben habe, könnten dessen Beweiswert nicht mindern, die Vorwürfe gegen die Mitarbeiterin des medizinischen Sachverständigen, Nervenärztin Dr. med. M , seien unbegründet. Sofern diese Vorwürfe auf eine Ablehnung der Nervenärztin Dr. med. M wegen Befangenheit hinzielten, sei ein solcher Antrag irrelevant, weil er sich nur gegen den bestellten Sachverständigen Dr. med. K richten könne, der den Kläger untersucht und das Gutachten in eigener Verantwortung, wenn auch unter Mitwirkung der Nervenärztin Dr. med. M , erstattet habe.

Mit der - vom Senat zugelassenen - Revision macht der Kläger Verfahrensmängel geltend: Das LSG habe im Hinblick auf das Vorbringen des besonderen Vertreters den Rechtsstreit vertagen müssen. Es sei verpflichtet gewesen, über das Ablehnungsgesuch durch Beschluß zu entscheiden und habe nicht ohne näheren Hinweis den gegen die Nervenärztin Dr. med. M gerichteten Vorwurf als irrelevant ansehen dürfen. Schließlich habe das Berufungsgericht Krankenunterlagen beigezogen, ohne ihn - den Kläger - zu unterrichten.

Der Kläger beantragt,

"das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. März 1978 ... aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 5. September 1973 zu verurteilen, dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. Mai 1972 zu gewähren".

Die Beklagte hat sich zum Revisionsvorbringen nicht geäußert.

- 4 -



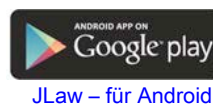
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die Revision des Klägers ist im Sinne der Aufhebung des landessozialgerichtlichen Urteils und der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung begründet. Die Feststellungen des LSG sind verfahrensfehlerhaft zustande gekommen.

Der Kläger rügt zu Recht einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 Sozialgerichtsgesetz -SGG-, Art 103 Abs 1 Grundgesetz), indem er vorträgt, das LSG habe die Verhandlung vertagen müssen. Der Vertagungsantrag (Bestimmung eines neuen Termins nach Beginn des anberaumten Termins) beurteilt sich ebenso wie der Verlegungsantrag gemäß § 202 SGG nach § 227 der Zivilprozeßordnung (ZPO), da das SGG hierüber keine Bestimmung enthält und grundsätzliche Unterschiede beider Verfahrensarten dies nicht ausschließen (ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG-, vgl Urteil vom 25. Januar 1974 - 10 RV 375/73 = SozR 1750 § 227 Nr 1). Nach § 227 Abs 1 ZPO idF der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl I S. 3281) kann eine Verhandlung aus erheblichen Gründen vertagt werden. Obgleich die gerichtliche Entscheidung darüber unanfechtbar ist (§ 227 Abs 2 S. 2 ZPO), besteht doch ein "Recht auf Vertagung" in dem Sinne, daß die Ablehnung der Vertagung durch das Gericht nicht zugleich einen Verstoß gegen andere Verfahrensvorschriften darstellen darf. Wird durch die Ablehnung die Gewährung des rechtlichen Gehörs beschränkt, so liegt darin ein wesentlicher Verfahrensmangel, der zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits jedenfalls dann führt, wenn das Urteil auf diesem Mangel beruhen kann (vgl BSG aaO). So ist es hier. Als der besondere Vertreter des Klägers im Termin vom 9. März 1979 berichtete, durch Bekannte über ein (im einzelnen näher geschildertes) abnormes Verhalten des Klägers erfahren zu haben, handelte es sich dabei zwar um Angaben, die "durch nichts belegt" waren und sich, wie das LSG weiter ausgeführt hat, auch weitestgehend auf Vermutungen gestützt haben mochten. Andererseits sollte und konnte damit aber kein Nachweis er-



- 5 -

bracht, sondern – wie der Zusammenhang mit dem Vertagungsantrag zeigt – nur der (erhebliche) Grund für die Vertagung dargelegt werden. Insofern genügt die Glaubhaftmachung (§ 227 Abs 3 ZPO). Außerdem muß bei der Würdigung der Gesamtumstände berücksichtigt werden, daß die Ladungsfrist von zwei Wochen verkürzt und der besondere Vertreter erst am 5. März 1979, also vier Tage vor dem Termin, telefonisch geladen worden war (vgl hierzu BSG, Urteil vom 26. Oktober 1955 – 3 RJ 34/54 = BSGE 1, 277); damit stand dem besonderen Vertreter nicht nur erheblich weniger Zeit für die eigentliche Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung zur Verfügung, ihm war es auch kaum mehr möglich, mit dem sich in Jugoslawien aufhaltenden Kläger nochmals in Verbindung zu treten oder über diesen Erkundigungen einzuziehen.

Das Urteil kann auch auf dem Verfahrensmangel beruhen. Ob der Kläger erwerbsunfähig ist, hängt in erster Linie von seinem Leistungsvermögen und dieses von der Art und Schwere seiner Leiden ab. Die in ihrer Beurteilung umstrittenen Gesundheitsstörungen betreffen zum erheblichen Teil das neurologisch-psychiatrische Gebiet. Es ist zumindest nicht auszuschließen, daß die Angaben des besonderen Vertreters Hinweise und die inzwischen beigezogenen, vom Revisionsgericht nicht zu bewertenden Unterlagen Anhaltspunkte beinhalten, die zu neuen oder anderen Erkenntnissen und Bewertungen auf neurologisch-psychiatrischem Gebiet führen.

Die hiernach erforderlichen Ermittlungen wird das LSG durchzuführen haben, an das deshalb der Rechtsstreit zurückverwiesen werden mußte.

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)